

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**  
der Firma Mager & Wedemeyer Werkzeugmaschinen GmbH, Bremen  
- nachstehend „wir“ oder „Verkäufer“ genannt -

## § 1 Allgemeines und Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen ("AVB") gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer ("Käufer"), sofern wir dabei als Verkäufer auftreten. Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (entsprechend §14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sofern nichts Anderes vereinbart ist, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der zuletzt dem Käufer in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Unsere AVB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AVB abweichende oder ergänzende Bedingungen unserer Käufer werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender oder diese ergänzenden Bedingungen des Käufers vorbehaltlos oder ohne Widerspruch liefern.

(2) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit den Käufern (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen der Käufer in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt, Aufhebung oder Minderung), sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## § 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Das gilt auch, wenn wir den Käufern Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - überlassen haben. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe, Material und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des technischen Fortschritts und des Zumutbaren vorbehalten.

(2) Mit Bestellung der Ware erklärt der Käufer verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, dass in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder durch Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

(4) Findet eine Selbstbelieferung nicht statt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. die Aufhebung des Vertrages zu verlangen. Das Beschaffungsrisiko wird von uns nicht übernommen. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung von uns nicht zu vertreten ist, dies ist insbesondere der Fall bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Käufer wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert, die Gegenleistung unverzüglich zurückerstattet, soweit nachstehend nicht anders vereinbart.

(6) Mit der Bestellung bestätigt der Käufer seine Zahlungsfähigkeit. Wir sind zum Rücktritt/ Aufhebung des Vertrages berechtigt, wenn sich herausstellt, dass der Käufer unzutreffende Angaben im Hinblick auf seine Kreditwürdigkeit gemacht hat. Kommt es zu Zahlungseinstellungen des Käufers oder zum Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, erfolglose Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Wechsel- und Scheckproteste oder anderen Umständen, die unseren Anspruch gefährden, sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern und nach erfolglosem Ablauf einer Frist zur Zahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurückzutreten.

(7) Wir sind – vorbehaltlich des Nachweises durch den Käufer, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist – im Falle des berechtigten Rücktritts/ Aufhebung des

Vertrages durch den Käufer berechtigt, 30 % des Netto-Kaufpreises hierfür als Schaden geltend zu machen. Eine Umkehr der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

## § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Preise sind freibleibend. Sie verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk des Herstellers oder unserem Lager zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Beim Versandungskauf trägt der Käufer die Verpackungs- und Transportkosten ab Lager oder Hersteller und die Kosten einer gegebenenfalls vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.

(2) Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungstellung. Wir sind jederzeit berechtigt, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Nach Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Zahlungsverzug.

(4) Die Geldschuld ist während des Verzuges mit 8 % p.a. zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wegen nicht Rechtzeitigkeit der Zahlung ausdrücklich vor.

(5) Ist mit dem Käufer ausnahmsweise ausdrücklich eine Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen und kommt der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen hieraus in Rückstand, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und - gegebenenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag oder Aufhebung des Vertrages berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung und oder Kauf unvertretbarer Sachen (z.B. Anfertigungen nach Käufervorgabe etc.) können wir den Rücktritt oder die Aufhebung sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Insbesondere dann wenn der Käufer seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß § 5 (einschließlich der Versicherungspflicht) nicht nachkommt oder bei ihm eine wesentliche Vermögensverschlechterung eintritt und diese Umstände auch nach Fristsetzung nicht beseitigt werden, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten auch wenn wir bereits Wechsel oder Schecks angenommen haben

(6) Der Käufer hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegegensprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

(7) Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch unbestritten ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## § 4 Gefahrübergang, Lieferung und Lieferfristen

(1) Die Lieferung erfolgt ab Lager oder Hersteller, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versandungskauf). Soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht, spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versandungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie der Verzögerungsgefahr bereits mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über. Ab Gefahrübergang hat der Kunde den Kaufgegenstand zu versichern. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

(2) Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung und ist eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware unser Lager oder das Werk/Lager des Herstellers verlassen hat und/oder Käufer sich in Annahmeverzug befindet. Wir sind berechtigt, vor einem im Einzelfall gesondert fest vereinbarten Liefertag zu liefern, wenn wir dies dem Käufer rechtzeitig vor Lieferung mitgeteilt haben und die vorzeitige Lieferung für den Käufer zumutbar ist. Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Lieferverzuges - um die Dauer des Lieferhindernisses beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten - gleichviel ob in unserer Betriebsstätte oder bei unserem Unterlieferanten eingetreten - z.B. Betriebs-

oder Verkehrsstörungen, keine oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe. Das gleiche gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung, Aufruhr und Krieg sowie Naturkatastrophen. Wir müssen dem Käufer solche Hindernisse unverzüglich mitteilen. Wird durch derartige Ereignisse die Lieferung nachträglich unmöglich oder für uns unzumutbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag aufzuheben. Bei Lieferverzug hat der Käufer uns in jedem Falle eine angemessene Nachfrist von mindestens drei Wochen zu setzen, bevor er weitere Rechte geltend machen kann.

(3) Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend der Auswirkungen der Änderung auf die Lieferzeit angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden.

(4) Voraussetzung der Einhaltung der Lieferzeit ist die rechtzeitige Erfüllung der vom Käufer übernommenen Vertragspflichten, insbesondere die Leistung der vereinbarten Zahlungen und die Stellung der vereinbarten oder gemäß § 2 Abs. 6 angeforderten Sicherheiten.

(5) Wird die Lieferung durch unser Verschulden verspätet ausgeführt und erleidet der Käufer hierdurch einen Verspätungsschaden, kann er, wenn ein Liefertermin nicht fest vereinbart ist, frühestens für die Zeit nach Ablauf der von ihm zu setzenden Nachfrist von mindestens drei Wochen eine Verzugsentschädigung in Höhe des von ihm nachzuweisenden, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren vertragstypischen Durchschnittsschadens verlangen, maximal für jede volle Woche nach Ablauf der Nachfrist 0,5 %, jedoch höchstens 5 % des Kaufpreises desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Verspätung nicht in Gebrauch genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht beim Vorliegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei uns. Im Falle der groben Fahrlässigkeit ist unsere Schadensersatzhaftung auf den typischerweise entstehenden und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gleiches gilt bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Eine wesentliche Vertragspflichtverletzung liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf deren Erfüllung der Käufer vertraut hat und vertrauen durfte; es handelt sich dabei um die wesentlichen Rechte und Pflichten, die die Voraussetzung für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind.

## § 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer vor (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und/oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Käufer diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Notwendige Reparaturen hat der Käufer während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes sofort in unserer Reparaturwerkstatt oder einer vom Hersteller anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen.

(3) Der Käufer ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Geschäftssitzwechsel hat uns der Käufer unverzüglich anzugeben. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Rechtsmittel gegen die Zwangsvollstreckung zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Bestandteilen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

Die Verarbeitung oder Umbildung von durch uns gelieferter, aber noch in unserem Eigentum befindlicher Ware erfolgt ausschließlich in unserem Auftrag, ohne dass hieraus Verbindlichkeiten für uns erwachsen. Bei Verbindung oder Vermischung mit anderen Erzeugnissen oder Gegenständen tritt der Käufer seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte im vorhinein an dem vermischten Bestand oder neuen Gegenstand im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung an uns ab und verwahrt diesen in unserem Sinne mit der gebotenen kaufmännischen Sorgfalt.

(5) Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und/ oder weiter zu veräußern. Die Ermächtigung zur weiteren Veräußerung wird ausgeschlossen für den Fall, dass im Verhältnis zwischen dem Vorbehaltsskäufer und seinem Käufer ein Abtretungsverbot besteht. Schenkungen, Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen seinen Käufer oder Dritte (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent sowie einschließlich Mehrwertsteuer) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber an uns ab – unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wurde. Wir nehmen die Abtretung an. Im Falle des Bestehens eines Kontokorrentverhältnisses zwischen Käufer und seinem Abnehmer bezieht sich die abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Abnehmers des Käufers auf den dann vorhandenen kausalen Saldo.

(6) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt nicht geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerufen.

(7) Die vorgenannten Sicherheiten geben wir auf Verlangen des Käufers nach unserer Wahl frei, soweit ihr realisierbarer Wert unsere zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10 % übersteigt.

(8) Der Käufer hat die Vorbehaltsware ausreichend auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl, Bruch und sonstige Risiken zu versichern. Den Anspruch auf Zahlung der Versicherungssumme tritt der Käufer bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises nebst Zinsen und Kosten hiermit an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers zu versichern, wenn der Käufer uns auf Anforderung nicht nachweist, dass er seiner Versicherungspflicht nachgekommen ist.

(9) Wir sind zum Rücktritt oder der Aufhebung des Vertrages berechtigt, wenn die unter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten stehende Ware anders als im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Käufers veräußert wird, insbesondere durch Sicherungsübereignung oder Verpfändung. Ausnahmen hiervon bestehen nur, soweit wir unser Einverständnis mit der Veräußerung erklärt haben.

## § 6 Mängelhaftung

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäße Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist. Ansprüche aus Lieferanten Regress, soweit solche überhaupt möglich wären, sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde. Der Käufer hat keinen Anspruch auf Mängelhaftung, falls an der Ware ein Schaden entsteht durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, Abänderung der Ware oder Auswechselung von Teilen derselben, die nicht den Original-Spezifikationen entsprechen, sonstige fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürliche Abnutzung, Verwendung ungeeigneter Betriebs- oder Schmiermittel oder Austauschwerkstoffe sowie chemische, elektrochemische oder elektronische Einflüsse, sofern dies nicht auf schuldhaftes Verhalten von uns zurückzuführen ist.

(2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten nur die jeweiligen Produktbeschreibungen des Herstellers als vereinbart, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren.

(3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerung des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die uns der Käufer nicht als für ihn Kaufentscheidend hingewiesen hat, übernehmen wir jedoch keine Haftung.

(4) Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekom-

men ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Ablieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzugeben. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten gegenüber geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Rügen dar.

(5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir nach Erfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit (mindestens vier Wochen) zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, in die ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet sein.

Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeit- und Materialkosten sowie gegebenenfalls Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe etwaig bestehender gesetzlicher Regelungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die Fällen der Mängelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten/ den Vertrag aufheben oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktritts- bzw. Aufhebungsrecht.

Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 7 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

## § 7 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus § 7 Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren

Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder den Vertrag aufheben, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht bzw. das Recht zur Aufhebung des Vertrages des Käufers wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

(5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Gleiches gilt für die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Eine wesentliche Vertragspflichtverletzung liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, die dem Vertrag sein Gepräge gibt und auf deren Erfüllung der Käufer vertraut hat und vertrauen durfte; es handelt sich dabei um die wesentlichen Rechte und Pflichten, die die Voraussetzung für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind.

(6) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(7) Soweit nicht vorstehend etwas Anderes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen, soweit nicht eine Garantie oder Zusicherung gegeben wurde.

## § 8 Verjährung

(1) Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist oder grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers. Die Haftung für gebrauchte Ware ist ausgeschlossen

(2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würden im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß §7 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## § 9 Beschaffungsrisiko und Garantien

Wir übernehmen keinerlei Beschaffungsrisiko und auch keine irgendwie gearteten Garantien, es sei denn, hierüber ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Käufer geschlossen. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

## § 10 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Wenn nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen sowie für Zahlungen (ausdrücklich auch Wechsel und Schecks).

(3) Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Käufer einschließlich dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(5) Alle früheren Verkaufs- und Lieferbedingungen sind hierdurch aufgehoben.